

Besetzung der Ausschüsse

Gesetzliche Grundlage:	§ 50 Abs. 3 GO
Gemeindliche Regelungen:	§ 8 Hauptsatzung (ungerade Ausschussmitgliederzahl)
Verfahren zur Sitzverteilung:	1.) Einheitlicher Wahlvorschlag § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW
	2.) Hare-Niemeyer § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW

Stimmrecht Bürgermeister: Ja Nein

Kommt ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag nicht zustande, so erfolgt die Bildung des Ausschusses gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Dazu wird wie folgt verfahren:

Die zur Ausschussbesetzung abgegebene gültige Gesamtstimmenzahl wird durch die zu vergebenden Mandate (Ausschusssitze) geteilt. Es ergibt sich daraus ein Divisor, der auf die abgegebenen gültigen Stimme je Wahlvorschlag angewendet wird.

Variante 1 (wie bisher praktiziert):		11			
Divisor:		2,36			
	Abgegebene gültige Stimmen		1. Zuteilung	2. Zuteilung	Gesamt
CDU	10	4,23	4	0	4
B 90/ Grüne	8	3,38	3	0	3
SPD	6	2,54	2	1	3
FDP	2	0,85	0	1	1
Abgegebene gültige Gesamtstimmenzahl:	26		9	2	11

Variante 2:		13			
Divisor:		2			
	Abgegebene gültige Stimmen		1. Zuteilung	2. Zuteilung	Gesamt
CDU	10	5,00	5	0	5
B 90/ Grüne	8	4,00	4	0	4
SPD	6	3,00	3	0	3
FDP	2	1,00	1	0	1
Abgegebene gültige Gesamtstimmenzahl:	26		13	0	13